



KOA 4.434/19-012

Bescheid

I. Spruch

1. Der Kanal3 Regionalfernseh GmbH (FN 379450 s beim Landesgericht Leoben) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „kanal3“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 13.03.2019, KOA 4.234/19-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

„kanal3“ ist ein österreichisches 24-Stunden-Programm. Das Programm umfasst Berichte rund um Politik, Sport, Kultur, Kinomagazin, Wirtschaft und andere regionale Themen. Das Programm dauert ca. 60 Minuten. Nach der Sendung und zum Auffüllen, bis zum neuen Sendungsbeginn zur geraden Stunde, wird ein Infokanal ausgestrahlt. Der Sendungswechsel (wöchentliche Sendung) erfolgt jeweils donnerstags.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.434/19-012 einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.04.2019, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, beantragte die kanal3 Regionalfernseh GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Programms „kanal3“ über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“.

Mit Schreiben vom 06.05.2019 erteilte die KommAustria der Antragstellerin einen Mängelbehebungsauftrag.

Mit Schreiben vom 23.05.2019 ergänzte die Antragstellerin ihre Angaben zum gegenständlichen Antrag.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die kanal3 Regionalfernseh GmbH ist eine zu FN 379450 s beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Judenburg. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 35.000,-. Als selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Dietmar Leitner.

Gesellschafter der kanal3 Regionalfernseh GmbH sind die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH (FN 169618 p) mit Sitz in Judenburg, welche über eine Stammeinlage von EUR 26.250,- bzw. 75 % des Stammkapitals der kanal3 Regionalfernseh GmbH verfügt, sowie die Stadtwerke Judenburg AG (FN 108640 s) mit Sitz in Judenburg, welche über eine Stammeinlage von EUR 8.750,- bzw. 25% des Stammkapitals der kanal3 Regionalfernseh GmbH verfügt.

Die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH steht wiederum im Alleineigentum der Stadtwerke Judenburg AG. Alleinaktionär der Stadtwerke Judenburg AG ist die Stadtgemeinde Judenburg.

Die kanal3 Regionalfernseh GmbH und ihre Muttergesellschaften halten keine Anteile an weiteren Medienunternehmen in Österreich.

Die kanal3 Regionalfernseh GmbH verbreitet ihr Programm „kanal3“ aufgrund bestehender Anzeige an die KommAustria als Kabelfernsehprogramm und betreibt darüber hinaus den Abrufdienst „kanal3(obersteiermark)“.

2.2. Multiplex-Plattform „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“

Die ORS comm GmbH & Co KG ist auf Grund des Bescheids der KommAustria vom 13.03.2019, KOA 4.234/19-001, Inhaberin einer Zulassung für die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ für den Zeitraum von zehn Jahren.

2.3. Angaben zum Programm und den gesetzlichen Voraussetzungen

„kanal3“ ist ein österreichisches 24-Stunden-Programm. Das Programm umfasst Berichte rund um Politik, Sport, Kultur, Kinomagazin, Wirtschaft und andere regionale Themen. Die kanal3 Regionalfernseh GmbH erstellt derzeit ein wöchentliches Programm, welches in den Kabelnetzen in der Weststeiermark, Deutschlandsberg, UPC (Graz) ausgestrahlt wird. Das Programm dauert ca. 60 Minuten und wird jeweils um 00:00; 02:00; 04:00; 06:00; 08:00; 10:00; 12:00; 14:00; 16:00; 18:00; 20:00; 22:00 ausgestrahlt. Nach der Sendung und zum Auffüllen, bis zum neuen Sendungsbeginn zur geraden Stunde, wird ein Infokanal ausgestrahlt. Der Sendungswechsel (wöchentliche Sendung) erfolgt jeweils donnerstags.

Zu den finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin im Wesentlichen vor, dass sie bereits das Kabelfernsehprogramm „kanal3 (obersteiermark)“ verbreite und der Geschäftsführer Dietmar Leitner mehr als 20 Jahre Erfahrung in diesem Bereich mitbringe. Die kanal3 Regionalfernseh GmbH verfüge derzeit über 13 Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, wovon für das Programm „kanal3 (Steiermark)“ Mag. Marlene Krainer, Thomas Fux, Karola Kollmann und Bernd Krainer eine wesentliche Funktion übernehmen sollen. Darüber hinaus gäbe es für die Erstellung des Programms bereits ein vorhandenes Studio und Büro in Judenburg sowie ein Studio und Büro in Graz. Die Finanzierung erfolge aus dem Verkauf von Werbezeiten. Im Falle eines negativen Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) der kanal3 Regionalfernseh GmbH, würden die beiden Gesellschafter, die AiNet Telekommunikations- Netzwerk Betriebs GmbH bzw. die Stadtwerke Judenburg AG, die Verluste abdecken bzw. die Haftungen dafür übernehmen

Darüber hinaus hat die Antragstellerin einen „Business-Plan“ bis zum Jahr 2022 sowie die Bilanz der kanal3 Regionalfernseh GmbH zum Stichtag 31.12.2018 zum Nachweis ihrer positiven finanziellen Ausstattung vorgelegt.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Hinsichtlich der durch die KommAustria erteilten Zulassungen bzw. den an die KommAustria erfolgten Anzeigen ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden und den zugrundeliegenden Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zulassung

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) *Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

(3) ...

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;

2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;

3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;

4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;

5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,

b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten (Transponder) und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;

6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;

7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) ...

[...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

(4) ...

[...]

Mediendienstanbieter

§ 10. (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) – (3) ...

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhänderisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) ...“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Leoben. Die Gesellschafter der Antragstellerin sind die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH und die Stadtwerke Judenburg AG jeweils mit Sitz in Judenburg. Es liegt somit kein gemäß § 10 Abs. 4 AMD-G verpönte Sachverhalt vor. Den Regelungen des § 10 AMD-G wird somit entsprochen.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt. Dabei konnte insbesondere berücksichtigt werden, dass die Antragstellerin bereits das Kabelfernsehprogramm „kanal3 (obersteiermark)“ verbreitet und der Geschäftsführer Dietmar Leitner mehr als 20 Jahre Erfahrung in diesem Bereich mitbringt. Die kanal3 Regionalfernseh GmbH verfügt derzeit über 13 Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, wovon für das Programm „kanal3 (Steiermark)“ Mag. Marlene Krainer, Thomas Fux, Karola Kollmann und Bernd Krainer eine wesentliche Funktion übernehmen werden. Darüber hinaus gibt es für die Erstellung des Programms bereits ein vorhandenes Studio und Büro in Judenburg sowie ein Studio und Büro in Graz. Die Finanzierung erfolgt aus dem Verkauf von Werbezeiten. Im Falle eines negativen EGT der kanal3 Regionalfernseh GmbH, würden die beiden Gesellschafter, die AiNet Telekommunikations- Netzwerk Betriebs GmbH bzw. die Stadtwerke Judenburg AG, die Verluste abdecken bzw. die Haftungen dafür übernehmen. In finanzieller Hinsicht kann daher davon ausgegangen werden, dass angesichts des bisherigen erfolgreichen Sendebetriebs der Antragstellerin durch das Hinzukommen eines weiteren Verbreitungsweges und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Antragstellerin auch weiterhin ein regelmäßiger Betrieb gewährleistet ist.

Ebenso ist mit dem vorgelegten Redaktionsstatut sowie den dargelegten Programminhalten die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 41 Abs. 1 AMD-G (Programmgrundsätze) gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Firmenbuchauszug, den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Hierzu legte die Antragstellerin eine Bestätigung über die am 26.03.2018 abgeschlossene Verbreitungsvereinbarung zwischen der kanal3 Regionalfernseh GmbH und der ORS comm GmbH & Co KG vor.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassungsdauer wurde daher im Spruch entsprechend festgelegt.

4.3. Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne

des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.434/19-012“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 01. Juli 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)